Regierungsblatt

£11... 1

Großherzoatum Sachfen.

Rummer 4. Beimar. 31. Januar 1906

Inhalt: Morthkeiberedrung für das Erejhergegium Sodien. Som 94. Januar 1905, Seite 79. — Miniherialversetung über das Berjahren bei der Berreifung, und Berfleinung der Genbenjeiber. Som 24. Januar 1906, Seite 180.

Martscheiberordnung

für Das Großherzogtum Cachfen.

Bom 24. Januar 1906.

[14] Auf Grund des § 34 Alf. 3 der Gewerbeordnung für das Deutiche Reich und des § 287 des Berggefiches für das Grofherzoglum Sachsen vom 1. Marg 1905 wird solgendes vererduct:

I. Allgemeine Beftimmungen.

§ 1.

Die Aufnahmen und rifflichen Carftellungen jum Fuede bed Angeiffe und Fortbetriess ber Bergwerfe sonie der Erwerbung, Begrengung und Seicherung des Bergwerfbeigentums und feiner Bestandtlie find durch engessienierte Martichilden ausguschiftern, sowit nicht das Saatsministerium die Beforgung biefer Arbeiten anderen gefeineten Berenflingsfrechtera überträgt.

§ 2

Die Erteisung ber Kongeffion als Markfcheiber erfolgt burch bas Staatsminifterium.